

JEHOVAS ZEUGEN

ZWEIGBÜRO

AM STEINFELS 1, 65618 SELTERS (TAUNUS) • TELEFON: +49 (0)6483 41-0
POSTANSCHRIFT: 65617 SELTERS • DEUTSCHLAND

13. Juli 2014

AN ALLE ÄLTESTENSCHAFTEN

Ernennung und Streichung von Ältesten und Dienstamtgehilfen

Inhaltsverzeichnis

Ernennungen während des regulären Besuchs der Versammlung	Abs. 2-6
Ernennungen zwischen regulären Besuchen der Versammlung	Abs. 7
Ernennung des Koordinators der Ältestenschaft.....	Abs. 8
Streichungen während des regulären Besuchs der Versammlung	Abs. 9
Streichungen zwischen regulären Besuchen der Versammlung	Abs. 10
Versammlungswechsel	Abs. 11
Rücktritt, Streichung nach Rechtsverfahren oder Tod.....	Abs. 12
Berufung gegen Streichung	Abs. 13
Das Formular <i>Empfehlungen für die Ernennung von Ältesten und Dienstamtgehilfen (S-62)</i> ...	Abs. 14
Versammlungsablage.....	Abs. 15
Änderungen im Lehrbuch „Hütet die Herde“	Abs. 16

Liebe Brüder,

1. wie angekündigt, sind Kreisaufseher ab 1. September 2014 für die Ernennung und Streichung von Ältesten und Dienstamtgehilfen zuständig. Dieser Brief enthält weitere Anweisungen zu dieser Änderung.

2. **Ernennungen während des regulären Besuchs der Versammlung:** Mindestens einen Monat vor dem Besuch des Kreisaufsehers teilt das Versammlungsdienstkomitee dem Kreis aufseher Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Taufdatum eines jeden Bruders mit, dessen Ernennung zum Ältesten oder Dienstamtgehilfen die Ältestenschaft empfiehlt. Dazu wird das Formular *Empfehlungen für die Ernennung von Ältesten und Dienstamtgehilfen (S-62)* verwendet. (Siehe Absatz 14.)

3. Ein oder zwei Tage vor Beginn seines Besuchs, vielleicht zusammen mit anderen Versammlungsaufzeichnungen, erhält der Kreis aufseher von den Ältesten Hintergrundinformationen, durch die er sich ein vollständigeres Bild von der Eignung der Brüder machen kann, die zur Ernennung empfohlen werden. Dazu gehören Empfehlungsschreiben (oder vielleicht Einführungsschreiben) einer vorherigen Versammlung. In der Sitzung mit den Ältesten bespricht der Kreis aufseher die biblischen Erfordernisse für jeden empfohlenen Bruder (*ks10* Kap. 3 Abs. 1-10). Falls der Kreis aufseher feststellt, dass ein Bruder die biblischen Erfordernisse nicht in vernünftigem Maß erfüllt, unterrichtet er die Ältesten darüber und teilt ihnen mit, wie sie ihm helfen können, damit er sich künftig eignet.

4. Entscheidet der Kreis aufseher, einen Bruder zu ernennen, dann kommt er gemeinsam mit einem anderen Ältesten mit ihm zusammen, um ihn über seine Ernennung zu unterrichten. Wird der Bruder (1) zum ersten Mal zum Dienstamtgehilfen ernannt oder (2) zum Ältesten oder

Dienstantgehilfen wieder ernannt, und zwar aus einem anderen Grund als einem Versammlungswechsel, dann sollten ihm die folgenden Fragen gestellt werden: „Gibt es irgendetwas in deiner Vergangenheit, auch vor deiner Taufe, in deinem Privat- oder Familienleben, was dich ungeeignet macht oder dich daran hindert, diese Ernennung anzunehmen? Gibt es irgendeinen Grund, aus dem diese Ernennung der Versammlung nicht bekannt gegeben werden sollte? Hast du jemals ein Kind sexuell belästigt oder missbraucht? (Das ist eine Revision der Anweisung im Lehrbuch „*Hütet die Herde*“, Kapitel 3, Absatz 13.) Verneint der Bruder die Fragen, gibt der Kreisbeauftragte dem Ältesten ein unterzeichnetes Ernennungsschreiben, in dem der Name des Bruders unter denen aufgeführt ist, die während des Besuchs ernannt worden sind. Die Ernennung wird der Versammlung in der nächsten Dienstzusammenkunft mitgeteilt.

5. Falls der Bruder, dessen Ernennung genehmigt ist, am Ende des Besuchs nicht anwesend ist und es müssen ihm noch die drei in Absatz 4 erwähnten Fragen gestellt werden, nimmt der Kreisbeauftragte seinen Namen nicht in das Ernennungsschreiben (falls es eines gibt) auf, das er am Ende seines Besuchs dem Ältesten übergibt. Sobald der Bruder wieder zurück ist, bittet der Koordinator der Ältestenschaft zwei Älteste, dem Bruder die drei Fragen zu stellen. Der Koordinator unterrichtet dann den Kreisbeauftragten über die Antworten des Bruders. Hat dieser die Fragen verneint, lässt der Kreisbeauftragte dem Ältesten ein unterzeichnetes Ernennungsschreiben zukommen. In der Dienstzusammenkunft nach Eingang des Ernennungsschreibens wird der Versammlung die Ernennung bekannt gegeben.

6. Falls der Bruder, dessen Ernennung genehmigt ist, am Ende des Besuchs nicht anwesend ist, ihm aber die drei in Absatz 4 erwähnten Fragen nicht gestellt werden müssen, nimmt der Kreisbeauftragte seinen Namen in das Ernennungsschreiben auf, das er am Ende des Besuchs dem Ältesten zurücklässt. Sobald der Bruder wieder zurück ist, kommen zwei Älteste mit ihm zusammen und unterrichten ihn über seine Ernennung, bevor sie der Versammlung bekannt gegeben wird.

7. **Ernennungen zwischen regulären Besuchen der Versammlung:** Zieht ein Bruder aus einer anderen Versammlung zu, die seine Wiederernennung in einem Schreiben empfiehlt, und der nächste Besuch des Kreisbeauftragten steht nicht nahe bevor, kann die Ältestenschaft seine sofortige Wiederernennung empfehlen. In solchen Fällen lässt das Versammlungsdienstkomitee das Formular *Empfehlungen für die Ernennung von Ältesten und Dienstantgehilfen* (S-62) dem Kreisbeauftragten zukommen mit einer Kopie des Empfehlungsschreibens vom Dienstkomitee der früheren Versammlung. (Siehe Absatz 14.) Wenn die Empfehlung genehmigt ist, erhält die Ältestenschaft ein Ernennungsschreiben. Ist ein Bruder zum Ältesten oder Dienstantgehilfen wieder ernannt worden, wird ihm das mitgeteilt, bevor es in der Versammlung bekannt gegeben wird.

8. **Ernennung des Koordinators der Ältestenschaft:** Der Kreisbeauftragte ist für die Ernennung des Koordinators der Ältestenschaft verantwortlich. Wo erforderlich, erfolgt die Ernennung während seines regulären Besuchs der Versammlung. Falls zwischen den Besuchen des Kreisbeauftragten eine vorläufige Änderung des Koordinators der Ältestenschaft vorgenommen wird, sollte das Versammlungsdienstkomitee unverzüglich den Kreisbeauftragten informieren und den Grund der Änderung angeben. An die Dienstabteilung wird ein Formular *Adressenänderung — Koordinator der Ältestenschaft/Adressenänderung — Sekretär* (S-29) gesandt, ganz gleich, ob die Änderung vorübergehend oder auf Dauer erfolgt ist.

9. **Streichungen während des regulären Besuchs der Versammlung:** Empfehlungen zur Streichung wegen schlechten Urteilsvermögens, das aber kein Rechtskomitee erfordert, sind am

besten während des Kreis aufseherbesuchs zu besprechen. Zu Beginn des Besuchs erhält der Kreis aufseher von den Ältesten Hintergrundinformationen, damit er ein vollständiges Bild davon hat, weshalb die Streichung des Bruders empfohlen wird. In der Sitzung mit den Ältesten bespricht der Kreis aufseher, ob der Bruder die biblischen Erfordernisse erfüllt (*ks10* Kap. 3 Abs. 15-24). Stimmt der Kreis aufseher der Empfehlung zu, wird der Bruder über die Streichung unterrichtet. Akzeptiert der Bruder die Entscheidung, stellt der Kreis aufseher ein Streichungsschreiben aus. Die Streichung wird in der nächsten Dienstzusammenkunft bekannt gegeben (*ks10* Kap. 3 Abs. 26). Ist der Bruder mit der Entscheidung nicht einverstanden, sollte er über sein Berufungsrecht unterrichtet werden. (Siehe Absatz 13.)

10. Streichungen zwischen regulären Besuchen der Versammlung: Wird die Eignung eines Bruders ernsthaft infrage gestellt und der nächste Besuch des Kreis aufsehers steht nicht nahe bevor, sollte die Ältestenschaft so vorgehen, wie es im Lehrbuch „*Hütet die Herde*“, Kapitel 3, Absatz 22 bis 24 beschrieben wird. Haben die Ältesten überprüft, ob ein Bruder noch die Erfordernisse erfüllt, und entscheiden sie, seine Streichung zu empfehlen, leitet das Dienstkomitee sogleich die Empfehlung der Ältestenschaft an den Kreis aufseher weiter. Der Brief sollte ausführliche Angaben enthalten und erkennen lassen, ob der Bruder mit der Empfehlung einverstanden ist oder nicht (*ks10* Kap. 3 Abs. 25). Ist der Kreis aufseher mit der Empfehlung einverstanden und glaubt, ihr solle sofort gefolgt werden, dann sendet er der Ältestenschaft ein Streichungsschreiben. Nach Eingang des Briefs bittet der Koordinator der Ältestenschaft zwei Älteste, den Bruder von der Entscheidung des Kreis aufsehers zu unterrichten. Die Bekanntmachung erfolgt in der nächsten Dienstzusammenkunft, sofern der Bruder die Entscheidung annimmt (*ks10* Kap. 3 Abs. 26). Nimmt der Bruder die Entscheidung nicht an, wird er über sein Berufungsrecht informiert, die Bekanntmachung wird zurückgehalten und der Koordinator der Ältestenschaft unterrichtet den Kreis aufseher darüber. (Siehe Absatz 13.)

11. Versammlungswechsel: Wechselt ein Ältester oder ein Dienstantgehilfe in eine andere Versammlung, wird in der Versammlung nicht die Streichung bekannt gegeben. Die Ältesten unterrichten den Kreis aufseher bei seinem nächsten Besuch über den Wegzug des Bruders.

12. Rücktritt, Streichung nach Rechtsverfahren oder Tod: Das Versammlungsdienstkomitee informiert den Kreis aufseher sofort über (1) die Streichung eines Ältesten oder Dienstantgehilfen wegen Rücktritts, Zurechtweisung durch ein Rechtskomitee, Gemeinschaftsentzugs oder Verlassen der Gemeinschaft oder über (2) den Tod eines Ältesten oder Dienstantgehilfen. Bei einer Streichung wegen Zurechtweisung durch ein Rechtskomitee, Gemeinschaftsentzugs oder Verlassen der Gemeinschaft sollte in der Mitteilung an den Kreis aufseher auch das spezielle Vergehen genannt werden und was das Komitee unternommen hat. Tritt ein Bruder aus persönlichen Gründen zurück, sollte die Mitteilung an den Kreis aufseher alle Einzelheiten darüber enthalten, weshalb der Bruder sein Dienstvorrecht aufgibt. Bei einer Streichung wegen einer Zurechtweisung durch ein Rechtskomitee oder des Rücktritts eines Bruders sendet der Kreis aufseher ein Streichungsschreiben an die Ältestenschaft. Bei einer Streichung wegen Gemeinschaftsentzugs, Verlassen der Gemeinschaft oder Tod wird kein Streichungsschreiben gesandt.

13. Berufung gegen Streichung: Falls ein Ältester oder Dienstantgehilfe mit der vom Kreis aufseher vorgenommenen Streichung nicht einverstanden ist und gegen die Entscheidung Berufung einlegen möchte, sollte er sogleich an die Dienstabteilung schreiben und erklären, weshalb er nicht einverstanden ist. Je eine Ausfertigung seines Briefs sollte er der Ältestenschaft und dem Kreis aufseher geben. Die Bekanntmachung über seine Streichung wird zurückgehalten und das Streichungsschreiben wird vernichtet (falls bereits eines ausgestellt war). Die Dienstabteilung

wählt dann einen erfahrenen Kreis aufseher aus, der mit dem ersten Kreis aufseher zusammen die gesamte Angelegenheit nochmals angeht. Sind die Kreis aufseher in der Berufungsverhandlung zu einer gemeinsamen Entscheidung gelangt, besteht kein weiteres Berufungsrecht. Ist entschieden worden, den Bruder zu streichen, dann wird für die Ältestenschaft ein Streichungsschreiben ausgestellt. Nach Eintreffen des Streichungsschreibens wird in der nächsten Dienstzusammenkunft die Streichung bekannt gegeben.

14. **Das Formular *Empfehlungen für die Ernennung von Ältesten und Dienstamtgehilfen (S-62)*:** Ab 1. August 2014 sollte dem Kreis aufseher auf dem Formular *Empfehlungen für die Ernennung von Ältesten und Dienstamtgehilfen* die Namen, das Geburtsdatum und das Taufdatum der Brüder mitgeteilt werden, die anlässlich seines regulären Besuchs zur Ernennung vorgeschlagen werden. Ab 1. September 2014 sollte dieses Formular auch dazu benutzt werden, zwischen den Besuchen Ernennungen zu empfehlen. Für jw.org wird zurzeit eine Webversion des Formulars vorbereitet. Solange das Webformular noch nicht auf jw.org zur Verfügung steht, sollte das Dienstkomitee die Information in einer PDF-Version über den jw.org-Posteingang senden. Die PDF-Version enthält beschreibbare Felder und wird schon bald unter „Formulare“ auf jw.org stehen.

15. **Versammlungsablage:** Unterlagen über Ernennung und Streichung von Ältesten und Dienstamtgehilfen sollten dauerhaft aufbewahrt werden. Darunter fallen die Formulare S-2 und die Bestätigungsbriefe S-52 des Zweigbüros sowie Ernennungs- und Streichungsschreiben der Kreis aufseher. Zu jeder Streichung eines Bruders sollte auch eine kurze Erklärung aufbewahrt werden, warum er gestrichen wurde. Solche Hintergrundinformationen sind hilfreich und liefern dem Kreis aufseher Einzelheiten, falls künftig eine Wiederernennung des Bruders empfohlen wird.

16. **Änderungen im Lehrbuch „*Hütet die Herde*“:** Wegen der in diesem Brief beschriebenen geänderten Vorgehensweisen sind mehrere Absätze im Lehrbuch „*Hütet die Herde*“ zu aktualisieren. Jeder Älteste sollte in seinem Exemplar Folgendes ändern:

- In Kapitel 2, Absatz 13 und in Kapitel 3, Absatz 11-13, 27 und 29, den bestehenden Text streichen und am Rand vermerken: „Siehe Brief vom 13. Juli 2014“.
- In Kapitel 3, Absatz 6 die Worte streichen „und dem Zweigbüro“.
- In Kapitel 3 in der Überschrift vor Absatz 11 das Wort „Zweigbüro“ streichen und durch das Wort „Kreis aufseher“ ersetzen.
- In Kapitel 3 die Überschrift vor Absatz 12 streichen und durch die Überschrift ersetzen „Ernennungen während des Kreis aufseherbesuchs“.
- In Kapitel 3 vor Absatz 14 die neue Überschrift einfügen „Vom Kreis aufseher abgelehnte Empfehlungen“.
- In Kapitel 3, Absatz 14, im ersten und vierten Satz das Wort „Zweigbüro“ streichen und durch das Wort „Kreis aufseher“ ersetzen. Im dritten Satz desselben Absatzes das Wort „weder“ streichen und durch das Wort „nicht“ ersetzen und die Worte streichen „noch ihm den vertraulichen Brief des Zweigbüros vorlesen, in dem erklärt wird, weshalb er nicht ernannt wurde“.
- In Kapitel 3, Absatz 23 die bestehenden Sätze des letzten Aufzählungspunkts streichen.

- In Kapitel 3, in der Überschrift vor Absatz 25 das Wort „Zweigbüro“ streichen und durch das Wort „Kreisbeauftragter“ ersetzen.
- In Kapitel 3, Absatz 25 im ersten Satz das Wort „Zweigbüro“ streichen und durch das Wort „Kreisbeauftragter“ ersetzen.
- In Kapitel 3, Absatz 25 im vorletzten Satz des ersten Aufzählungspunkts das Wort „Zweigbüro“ streichen und durch die Wörter „den Kreisbeauftragter“ ersetzen
- In Kapitel 3, Absatz 25 im zweiten Aufzählungspunkt am Ende des dritten Satzes das Wort „Zweigbüro“ streichen und durch das Wort „Kreisbeauftragter“ ersetzen. Den Satz streichen „Ist er nicht einverstanden, kann er in einem Brief, der dem der Ältesten beigelegt wird, den Grund dafür erklären.“ Am Rand vermerken: „Siehe Brief vom 13. Juli 2014“.
- In Kapitel 3, Absatz 26 die ersten beiden Sätze streichen und am Rand vermerken: „Siehe Brief vom 13. Juli 2014“.
- In Kapitel 3, Absatz 28 das Wort „mitgeschickt“ streichen und durch die Worte ersetzen „an die Dienstabteilung schicken“.

17. Entstehen Fragen zu den in diesem Brief beschriebenen Vorgehensweisen, dann wendet euch bitte an euren Kreisbeauftragter. Wir senden euch herzliche Grüße.

Eure Brüder

Jehovas Zeugen
ZWEIGBÜRO

D.: Reisende Aufseher

PS für den Sekretär: Bitte bewahrt diesen Brief in der Versammlungsdauerablage der Briefe zu Verfahrensweisen auf und aktualisiert den *Index der Briefe für Ältestenschaften* (S-22).